

**Hinweis:** Dieser Mustervertrag gilt für alle Fälle, in denen das EVU Vertragspartner des VDL wird. Für den Fall, dass der NVR selbst den Vertriebsdienstleistungsvertrag mit dem VDL abschließt, erfolgt eine entsprechende Anpassung dieses Mustervertrages.

## VERTRIEBSDIENSTLEISTUNGSVERTRAG

ZUR

VERTRAGLICHEN UMSETZUNG

DER VERTRIEBSLEISTUNGEN IM BEREICH DES  
ONLINE-VERTRIEBS IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES ...

zwischen

...(Name des EVU zu ergänzen),

...

- nachfolgend „EVU“ -

und

...(Name des erfolgreichen Bieters zu ergänzen),

...

- nachfolgend „VDL“ –

- nachfolgend gemeinsam „die Parteien“ -

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                       |    |
|-----------------------------------------------------------------------|----|
| PRÄAMBEL .....                                                        | 4  |
| § 1 Gegenstand des Vertrages .....                                    | 6  |
| § 2 Rechtsstellung und Pflichten des VDL .....                        | 7  |
| § 3 Rechtsstellung des EVU .....                                      | 10 |
| § 4 Mitwirkungspflichten des EVU.....                                 | 11 |
| § 5 Vertrieb von Fahrausweisen .....                                  | 11 |
| § 6 Lizenzen .....                                                    | 13 |
| § 7 Nutzung der ZVP .....                                             | 15 |
| § 8 Ausführungsfristen und Meilensteine .....                         | 15 |
| § 9 Anforderungen an den Online-Vertrieb.....                         | 18 |
| § 10 Online-Vertriebskanäle .....                                     | 19 |
| § 11 Abo-Vertrieb .....                                               | 20 |
| § 12 Meldung und Abrechnung der Einnahmen .....                       | 20 |
| § 13 Zuschreibung der Einnahmen aus den Ticketverkäufen.....          | 21 |
| § 14 Berichtspflichten .....                                          | 23 |
| § 15 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen .....             | 23 |
| § 16 Vergütung .....                                                  | 26 |
| § 17 Fälligkeiten und Zahlungsbedingungen sowie Jahresabrechnung..... | 29 |
| § 18 Sicherheiten.....                                                | 31 |
| § 19 Folgen von Nicht- und Schlechtleistung .....                     | 32 |
| § 20 Haftung des VDL .....                                            | 33 |
| § 21 Forderungseinzug und Factoring .....                             | 34 |
| § 22 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht.....                       | 35 |
| § 23 Zahlungsabwicklung und Finanzdienstleister .....                 | 35 |
| § 24 Laufzeit und Kündigung .....                                     | 35 |
| § 25 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen.....                           | 37 |
| § 26 Nachunternehmer .....                                            | 38 |
| § 27 Datenschutz.....                                                 | 38 |
| § 28 Geschäftsgrundlagen und Loyalitätsklausel .....                  | 39 |
| § 29 Rechtsnachfolge .....                                            | 39 |
| § 30 Schlussbestimmungen.....                                         | 40 |

ENTWURF

## PRÄAMBEL

Der ... (nachfolgend „AT“ genannt) ist zuständiger SPNV-Aufgabenträger für Organisation, Planung und Finanzierung des SPNV in seinem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der AT das EVU mit den Fahrbetriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (nachfolgend „SPNV“) im Rahmen von Verkehrsverträgen beauftragt.

Neben den Leistungen des Fahrbetriebs obliegt es dem EVU auch, das Erbringen von Leistungen im Bereich des Vertriebs von Fahrausweisen an Fahrgäste sicherzustellen. Diese Aufgabe umfasst auch den Online-Vertrieb.

Vor diesem Hintergrund hat der AT gemeinsam mit drei anderen Aufgabenträgern ein europaweites Vergabeverfahren zur Auswahl eines Vertriebsdienstleisters für Vertriebsdienstleistungen im Bereich App, Web-Portal, Backoffice und Abonnement-Vertragskundenverwaltung (zusammengefasst „Online-Vertrieb“ genannt) durchgeführt und den VDL ausgewählt.

Der VDL ist auf Basis einer mit dem AT abgeschlossenen Vertriebsvereinbarung verpflichtet, diesen Vertriebsdienstleistungsvertrag abzuschließen und für das EVU als Dienstleister die Vertriebsdienstleistungen im Bereich des Online-Vertriebs zu erbringen.

Mit diesem Vertrag kommt der VDL dieser Aufgabe nach und verpflichtet sich gegenüber dem EVU zur Erbringung qualitätsvoller und wirtschaftlicher Vertriebsdienstleistungen im Bereich des Online-Vertriebs, mit denen ein nutzerfreundlicher Zugang zu den Tarifangeboten des SPNV und deren Erwerb nach einheitlichem Erscheinungsbild, auf der Grundlage einer einheitlichen Technik und einheitlichen Qualitätsstandards für den Online-Vertrieb im Zuständigkeitsbereich des AT gewährleistet wird.

Nachgelagert dazu werden NVR, SPNV-Nord, ZSPNV Süd und ggf. weitere Aufgabenträger einen Dienstleister im Rahmen eines weiteren europaweiten Vergabeverfahrens im Bereich des

klassischen Vertriebs mit dem Erbringen von Vertriebsdienstleistungen („klassischer Vertrieb“) im Bereich Fahrausweisautomaten (FAA) und Fahrausweisentwerter (FE) (Los 1) beauftragen.

Die Vertriebsdienstleistungen im Bereich des personenbedienten Verkaufs für den klassischen Vertrieb werden im Rahmen des Los 2 ebenfalls an einen Dienstleister vergeben.

Die Regeln zur Zusammenarbeit der Vertriebsdienstleister untereinander ergeben sich aus der Zusammenarbeitsvereinbarung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen im SPNV im Bereich des Online-Vertriebs durch den VDL für das EVU in dem Verbandsgebiet des AT. Dieser Vertrag sowie seine Anlagen legen den Umfang und Qualität der von dem VDL geschuldeten Leistungen einschließlich der Vergütungsregelungen und Pflichten des EVU verbindlich fest.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Parteien werden durch die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die des Daten- und Verbraucherschutzes, die Regelungen dieses Vertrages sowie dessen Anlagen, die Bestandteile dieses Vertrages werden, bestimmt, wobei die Rangfolge folgender Reihenfolge entspricht:
  - a) Vertriebsvereinbarung (nachfolgend „VVB“ genannt)
  - b) Vertriebsdienstleistungsvertrag nebst Anlagen (nachfolgend „VDL-Vertrag“ genannt)
  - c) Zusammenarbeitsvereinbarung (nachfolgend „ZV“ genannt)
  - d) Rahmenvereinbarung (nachfolgend „RV“ genannt)
  - e) Letztverbindliches Angebot des VDL
  - f) die jeweiligen sonstigen Vergabeunterlagen einschließlich aller Anlagen in der Form zum Ende der Angebotsfrist für die letztverbindlichen Angebote sowie die bis zu diesem Termin veröffentlichten Bieterinformationen
  - g) gesetzliche Regelungen, insbesondere §§ 631 ff. BGB sowie VOL/B
  - h) untergesetzliche Normen anerkannter nationaler und internationaler Normungsgremien wie DIN, VDE und DIN sowie die anerkannten Regeln der Technik
- (3) Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VDL ist im Verhältnis zum EVU ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag keine ausdrückliche Ausnahme geregelt ist. Da die Bestimmungen dieses Vertrages ausgehandelt wurden, stellen die Bestimmungen des Vertrages und seiner Anlagen keine AGB dar.

- (4) Der VDL hat die Vorgaben dieses Vertrages und seiner Anlagen vor Abgabe seines Angebotes dahingehend geprüft, dass sie der Umsetzung des Vertragsgegenstandes und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, keine Fehler, Widersprüche, Unvollständigkeiten oder Unzulänglichkeiten aufweisen und etwaige Risiken vollumfänglich in seiner Kalkulation berücksichtigt. Die Geltendmachung zusätzlicher Kosten und Aufwendungen ist daher ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht Abweichendes geregelt ist.

## **§ 2 Rechtsstellung und Pflichten des VDL**

- (1) Die vom VDL zur Umsetzung des Vertragsgegenstandes zu erbringenden Vertriebsdienstleistungen ergeben sich insbesondere aus den Regelungen dieses Vertrages, aus der Leistungsbeschreibung (nachfolgend „LB“ genannt) nebst Anlagen sowie dem letztverbindlichen Angebot des VDL (**Anlagen 1 und 2**).
- (2) Dem VDL obliegt nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) insbesondere die
- a) Bereitstellung, Pflege und der Betrieb einer mandantenfähigen App,
  - b) Nutzung des vorhandenen bzw. Bereitstellung, Pflege und Betrieb eines mandantenfähigen Web-Portals,
  - c) Bereitstellung, Pflege und Betrieb eines Hintergrundsystems (HGS) mit CRM, Vertragskundenverwaltung und Nebenbuchhaltung inklusive der erforderlichen Schnittstellen (insbesondere Drittsysteme),
  - d) Bereitstellung einer Schnittstelle durch den VDL zur Anbindung von Drittsystemen (insbesondere klassischer Vertrieb, NRW-CiBo-Ticket-Shop und weitere Apps) in verschiedenen funktionalen Ausprägungen (z.B. Kundendaten, Vertragsdaten, Verkaufsdaten, eTicket-Daten) sowie
  - e) die Durchführung aller in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) definierten Vertriebsdienstleistungen in dem dort beschriebenen Umfang und der dort beschriebenen Qualität, ergänzt durch die Inhalte und Konzepte des VDL gemäß seinem letztverbindlichen Angebot (**Anlage 2**).

- (3) Der VDL trägt die Verantwortung für die Funktion aller zur Leistungserbringung notwendigen IT-Schnittstellen zu Dritten nach **Abb. 3** („Schnittstellen VDL Backend zu Drittsystemen“) und **Abb. 8** („HGS im Systemumfeld“) der LB (**Anlage 1**). Die Anbindung von Drittsystemen liegt in seinem alleinigen Verantwortungsbereich und er wird alle dazu notwendigen Abstimmungen mit Dritten herbeiführen, Leistungen durchführen und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten tragen.
- (4) Der VDL ist gegenüber dem EVU verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die insbesondere zur Umsetzung der in Abs. 1 2 und 3 beschriebenen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in diesem Vertrag und seinen Anlagen nicht gesondert aufgeführt sind. Alle in diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und deren Anlagen nicht im Einzelnen spezifizierten Komponenten der Leistung, die aber zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes notwendig sind, werden daher vom vereinbarten Leistungsumfang mit erfasst und sind Bestandteil der vereinbarten Vergütung. Der VDL ist daher ohne gesonderte Vergütung verpflichtet, alle Leistungen zu erbringen, die zur Umsetzung der Leistungen nach diesem Vertrag und insbesondere der Abs. 1 und 2 erforderlich sind, auch wenn sie in diesem Vertrag, der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und ihren Anlagen nicht gesondert aufgeführt sind.
- (5) Daneben kann das EVU auch zusätzliche Leistungen beim VDL zu den Bedingungen nach O-Nr. a bis m des vom VDL mit seinem letztverbindlichen Angebot eingereichten Preisblattes (**Anlage 2**) schriftlich beauftragen. Der VDL ist zur Durchführung dieser zusätzlichen Leistungen verpflichtet. Abs. 6 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (6) Die Leistungserbringung richtet sich insgesamt nach Werkvertragsrecht. Bezüglich sämtlicher in diesem Vertrag aufgeführten Leistungen schuldet der VDL gegenüber dem EVU einen 100%igen Erfolg.
- (7) Der VDL wird Mitglied in der Projekt- und Entscheidergruppe zur Vorbereitung des Vertriebsbeginns und dem Arbeits- und Entscheiderkreis zu Vertriebsfragen gemäß **§§ 4 und 5 der ZV**.
- (8) Der VDL ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des EVU berechtigt, über die nach diesem Vertrag beauftragte Infrastruktur, Vertriebsdienstleistungen für Dritte (z.B.



für die DB Fernverkehr AG) anzubieten oder weitere Vertriebskooperationen einzugehen. Das gleiche gilt für sonstiges Drittgeschäft (z.B. Werbung).

- (9) Der VDL ist nach **§ 2 ZV** dazu verpflichtet, gemeinsam mit dem / den Vertriebsdienstleister(n) für den Vertrieb von Fahrausweisen über Fahrausweisautomaten und dem personenbedienten Verkauf sicherzustellen, dass aus den einzelnen Bausteinen Online-Vertrieb sowie dem Vertrieb von Fahrausweisen über Fahrausweisautomaten und dem personenbedienten Verkauf ein gesamthaft funktionierendes System entsteht und dieses über die gesamte Laufzeit als solches schnittstellenübergreifend und störungsfrei betrieben werden kann. Dazu stellt der VDL insbesondere sicher, dass
- a) er die erforderlichen Kundendaten und Vertragsdaten dem / den Vertriebsdienstleister(n) für den Vertrieb von Fahrausweisen über Fahrausweisautomaten und dem personenbedienten Verkauf nach den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) bereitstellt, damit diese die notwendigen Serviceleistungen gegenüber dem Endkunden erbringen können. Hierzu gehört insbesondere auch die Sicherstellung der vereinbarten Verfügbarkeiten.
  - b) er für den Vertrieb von Fahrausweisen über Fahrausweisautomaten und dem personenbedienten Verkauf eine Standardschnittstelle nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Abb. 3**) (**Anlage 1**) bereitstellt, über welche die dargestellten Varianten der Mandantenrollen abgebildet werden sowie die vereinbarten Ergebnisdaten (z.B. Verkaufsdatensätze, KA-Transaktionen) ausgetauscht werden können.
  - c) er sich zu notwendigen technischen Anpassungen mit dem EVU, den AT und dem / den Vertriebsdienstleister(n) für den Vertrieb von Fahrausweisen über Fahrausweisautomaten und dem personenbedienten Verkauf rechtzeitig abstimmen wird, um die Funktionsfähigkeit während der gesamten Vertragslaufzeit sicherzustellen und zu erhalten.
- (10) Der VDL ist bei der Erbringung der Vertriebsdienstleistungen im Verhältnis zu den einzelnen EVU, mit denen er Vertriebsdienstleistungsverträge abgeschlossen hat und dem / den Vertriebsdienstleister(n) für den Vertrieb von Fahrausweisen über Fahrausweisautomaten und dem personenbedienten Verkauf zur Neutralität verpflichtet, d.h. er darf im Rahmen seiner Tätigkeit keines dieser EVU und/oder andere Vertriebsdienstleister gegenüber einem anderem bevorzugen. Pflicht des VDL ist vielmehr die Erfüllung des individuellen

Kundenbedarfs (Reisende). Dies gilt sinngemäß auch für Leistungen außerhalb des Bereiches dieses Vertrages, d.h. dass bspw. die gezielte Lenkung der Vertriebsströme auf Leistungsbereiche, die außerhalb dieser Vertriebsvereinbarung liegen, ausgeschlossen ist. Bei Streitfragen gilt § 8 der ZV.

- (11) Der VDL ist verpflichtet, bei der Ausführung aller Leistungen alle gesetzlichen Anforderungen einhalten, insbesondere solche die Daten- und Verbraucherschutzes. Zudem wird er alle Leistungen nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik ausführen und alle behördlichen Anweisungen unverzüglich umsetzen.

### **§ 3 Rechtsstellung des EVU**

- (1) Im Verhältnis zu dem AT als gesetzlich zuständiger Aufgabenträger für das Vertriebsgebiet ist das EVU zuständig für den Vertrieb von Fahrausweisen als Teil seiner vertraglichen Verpflichtungen aus dem Verkehrsvertrag mit dem AT. Dies gilt insbesondere für den Vertrieb von Fahrausweisen über Fahrausweisautomaten, dem personenbedienten Verkauf und den Online-Vertrieb. Zur Erfüllung der Pflichten im Bereich Online-Vertrieb muss sich das EVU dem VDL bedienen.
- (2) Der VDL ist verpflichtet, als Auftragnehmer des EVU die nach diesem Vertrag geschuldeten Vertriebsdienstleistungen vertragsgemäß zu erbringen. Der VDL tritt dabei gegenüber den Fahrgästen als Dienstleister für das EVU auf. Sämtliche Fahrausweisverkäufe an die Fahrgäste, die auf der Grundlage dieses Vertrages vorgenommen werden, erfolgen im Namen und auf Rechnung des EVU, welcher Vertragspartner des Beförderungsvertrages mit den Fahrgästen wird.
- (3) Das EVU bleibt nach dem Verkehrsvertrag für die Ausreichung der Fahrgeldeinnahmen an den AT sowie für die Einnahmeverteilung zwischen den Verkehrsunternehmen im Rahmen der Tarifverbünde und im Rahmen des Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland (TBNE) oder einer entsprechenden Nachfolgeorganisation (insbes. Deutschlandtarifverbund-GmbH (DTVG)) verantwortlich.
- (4) Der VDL ist verpflichtet, das EVU darin unterstützen, dass es seine Pflichten unter den Verträgen zur Einnahmeverteilung erfüllen kann und ihm in diesem Zusammenhang alle

erforderlichen Informationen rechtzeitig und in der geforderten Form zur Verfügung stellen und Daten übermitteln. Dabei sind die jeweils geltenden Anforderungen der jeweiligen Einnahmenaufteilungsstellen vom VDL einzuhalten

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten des EVU**

- (1) Das EVU ist verpflichtet, den VDL bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten zu unterstützen und insbesondere alle zur Vertragserbringung notwendigen Informationen rechtzeitig zu übermitteln sowie zur vertragsgemäßen Nutzung kostenfrei zu überlassen. Sofern einzelne zu den Vertriebsdienstleistungen gehörende Tätigkeiten den Status eines Eisenbahnverkehrsunternehmens erfordern, bevollmächtigt das EVU den VDL hiermit zur Vornahme der Tätigkeit im Auftrag und im Namen des EVU. Soweit erforderlich wird das EVU dem VDL entsprechende schriftliche Vollmachten erteilen.
- (2) Für die Projektabwicklung gelten die Vorgaben nach den **Anforderungen 7.1 bis 7.4 LB (Anlage 1)**.
- (3) Das EVU wird Mitglied in der Projekt- und Entscheidergruppe zur Vorbereitung des Vertriebsbeginns und dem Arbeits- und Entscheiderkreis zu Vertriebsfragen gemäß **§§ 4 und 5 ZV**.

#### **§ 5 Vertrieb von Fahrausweisen**

- (1) Das EVU beauftragt und berechtigt den VDL gemäß **Anforderung 20 LB**, in seinem Namen und auf seine Rechnung insbesondere elektronische Fahrausweise (**Anlage 1**) zu verkaufen.
- (2) In Bezug auf die vom VDL zu vertreibenden Tarife, deren Pflege über die gesamte Vertragslaufzeit sowie den Verkauf aller Produkte durch den VDL gelten die Vorgaben nach **Ziffer 3.2 LB (Anlage 1)**.

- (3) Sofern das EVU während der Laufzeit dieses Vertrages durch den AT im Rahmen des Verkehrsvertrages verpflichtet wird, neu eingeführte Tarife oder geänderte vorhandene Tarife (neuer Tarif) anzuerkennen und anzuwenden, ist der VDL verpflichtet, auch diese neuen Tarife zu vertreiben. Hierzu zählen beispielsweise auch ein etwaiger über die Verbundgrenzen hinaus geltender Tarif sowie ein bundesweiter oder in Teilen der Bundesrepublik gültiger unternehmensneutral gestalteter Tarif für den SPNV, insbesondere Tarife der DTVG.
- (4) Das EVU wird den VDL über alle relevanten Entscheidungen zu Tarif- und Vertriebsfragen der jeweils für die vom ihm zu verkaufenden Tarife zuständigen Gremien unterrichten. Die vorstehend beschriebenen Aufgaben können für einzelne Tarife nach vorheriger Abstimmung im gemeinsamen Arbeits- und Entscheiderkreis zu Vertriebsfragen gemäß **§ 5 ZV** auf eine zentrale Stelle übertragen werden, sofern alle betroffenen EVU einer solchen Regelung zustimmen. Die Festlegung der jeweils einzuhaltenden zeitlichen Fristen für die erforderlichen Datenlieferungen durch das EVU erfolgt im gemeinsamen Arbeits- und Entscheiderkreis zu Vertriebsfragen gemäß **§ 5 ZV**.
- (5) Es ist nicht zulässig, dass der VDL Fahrausweise zu höheren oder niedrigeren Preisen zu vertreibt als in den Tarifbestimmungen vorgegeben. Insbesondere ist eine Erhebung von separaten nicht tariflich fixierten Serviceentgelten, Gebühren und Zuschlägen o.ä. seitens des VDL nicht gestattet, auch nicht durch von ihm beauftragte Dritte.
- (6) Der Vertrieb von Fernverkehrsfahrausweisen ist nicht Vertragsgegenstand. Der VDL ist jedoch verpflichtet, die Einbindung des Schienenpersonenfernverkehrs während der Vertragslaufzeit nach den Vorgaben der **Anforderung 21 LB (Anlage 1)** sowie gemäß seinem mit dem letztverbindlichen Angebot hierzu eingereichten Konzept (**Anlage 2**) umzusetzen.
- (7) Der VDL erbringt die in der LB aufgeführten Leistungen, nicht jedoch andere Vertriebsdienstleistungen wie z.B. Verkäufe über Automaten im Zug (AiZ), Notverkäufe über mobile Terminal, Verkäufe im Rahmen des Schienenersatzverkehrs (SEV) oder Busnotverkäufen (BNV).

- (8) Der VDL schließt selbst keine Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Nach den gültigen Beförderungsbedingungen treten die Fahrgäste nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen in vertragliche Beziehungen, deren Verkehrsmittel sie benutzen. Der VDL haftet daher nicht für Ansprüche, die von Fahrgästen oder Dritten aus der Beförderungsleistung der jeweiligen Verkehrsunternehmen geltend gemacht werden.
- (9) Der VDL ist nicht berechtigt und nicht verpflichtet, Fahrausweise in den Fahrzeugen des EVU zu prüfen. Im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses stehen Erhöhte Beförderungsentgelte (EBE) ausschließlich dem EVU zu.

## **§ 6 Lizenzen**

- (1) Der VDL ist verpflichtet, bei dem Vertrieb der elektronischen Fahrausweise diese nach den Vorgaben der jeweiligen Produktverantwortlichen auszugeben und zu kennzeichnen. Dazu überlässt das EVU dem VDL die für die Leistungserbringung notwendigen Beschreibungen, Vorlagen, Muster und Layouts für die Fahrausweise. Das EVU räumt dem VDL unentgeltlich die hierzu erforderlichen gewerblichen Schutzrechte und Lizenzen bzw. Unterlizenzen (insgesamt im Folgenden: „Lizenz“) zur Nutzung der erforderlichen Logos, Sicherheitsmerkmale und Brands ein. Hierzu gilt Folgendes:
  - a) Die Lizenz erstreckt sich räumlich auf das SPNV-Netz des AT sowie auf die gemäß der LB zu erbringenden Leistungen (**Anlage 1**).
  - b) Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Ausstellung der Fahrausweise und Ausübung der Lizenz durch den VDL hat dieser dem EVU Muster sämtlicher Fahrausweise, Gegenstände oder Dienstleistungen, die mit der Marke versehen werden sollen, unverzüglich nach deren Konzeption und vor ihrer Aufnahme in Herstellung und Vertrieb zuzuleiten. Die Gegenstände oder Dienstleistungen dürfen nur in Herstellung und Vertrieb gehen, wenn sie vom EVU vorab genehmigt wurden.
  - c) Es handelt sich nicht um eine ausschließliche Lizenz. Das EVU wird durch die Lizenzerteilung an der Benutzung der Marke für eigene Marketingkonzepte, Marketingprodukte oder andere Produkte nicht beschränkt.

- d) Die Lizenz ist nicht übertragbar. Unterlizenzen dürfen vom VDL nur nach schriftlicher Zustimmung des EVU erteilt werden.
- e) Dem VDL ist es nicht gestattet, die Marke für andere Zwecke als die Fahrkartenerstellung und deren Vertrieb zu verwenden.
- f) Der VDL darf die Marke nicht als Bestandteil seiner Firma oder in anderer Weise zur Kennzeichnung seines Geschäftsbetriebes benutzen.

(2) Das EVU stellt Folgendes sicher:

- a) Das EVU gewährleistet den dokumentierten Registrierungsstand der Marke. Das EVU übernimmt jedoch keine Gewähr für den Rechtsbestand dieser Registrierungen.
- b) Das EVU übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Eintragung oder Benutzung der Marke entgegenstehende Rechte Dritter bestehen. Das EVU versichert jedoch, dass ihm der Eintragung oder Benutzung der Marke entgegenstehende Rechte Dritter nicht bekannt sind.

(3) Das EVU und der VDL vereinbaren zur Verteidigung der Marke Folgendes:

- a) Das EVU und der VDL verpflichten sich, unabhängig voneinander die Verwendung von verwechselbaren Marken im Vertragsgebiet zu überwachen.
- b) Das EVU und der VDL werden sich gegenseitig von sämtlichen im Vertragsgebiet verwendeten verwechselbaren Marken sowie von sämtlichen Verletzungen der Marke unverzüglich unterrichten.
- c) Das EVU und der VDL werden sich über das außergerichtliche und gerichtliche Vorgehen gegen festgestellte Verletzungen oder Anmeldungen bzw. Eintragungen verwechselbarer Marken gemeinsam abstimmen. Die entstehenden Kosten für ein gemeinsam abgestimmtes Vorgehen von EVU und VDL tragen sie je zur Hälfte.
- d) Falls das EVU nicht bereit oder interessiert ist, gegen eine Verletzung oder Anmeldung bzw. Eintragung verwechselbarer Marken vorzugehen, ist der VDL berechtigt, auf eigene Kosten außergerichtliche oder gerichtliche Schritte vorbehaltlich der Zustimmung des EVU im eigenen Namen geltend zu machen. Das EVU darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

- (4) Bei Angriffen Dritter gegen die Marke gilt vorstehender Absatz 3 entsprechend, gleichgültig, ob sich diese Angriffe gegen das EVU als Markeninhaber oder gegen den VDL als möglichem Verletztem richten.

## **§ 7 Nutzung der ZVP**

- (1) Der VDL ist während der gesamten Vertragslaufzeit zur Nutzung der ZVP nach den Vorgaben der Nutzungsvereinbarung (nachfolgend „NV“ genannt) verpflichtet (**Anlage 3**) und wird die Vereinbarung der **Anlage 3** 10 Werktage nach Zuschlagserteilung zeichnen.
- (2) Der VDL bestätigt mit Abschluss dieses Vertrages, dass ihm die im Rahmen der Umsetzung sicherzustellenden Funktionalitäten der ZVP vollumfänglich bekannt sind und die sich hieraus für seine Leistung ergebenden Auswirkungen im Rahmen der Angebotskalkulation von ihm umfassend bewertet wurden. Der VDL hat sicherzustellen, dass sich die ZVP in seine Systemlandlandschaft ohne ZVP-seitige Anpassungen integrieren lässt und eine uneingeschränkte Nutzung der ZVP durch ihn gewährleistet ist und insbesondere keine Schnittstellenprobleme (bidirektional) zwischen den Systemen bestehen.
- (3) Die Kosten für die Nutzung der ZVP gemäß **§ 6 NV (Anlage 3)** sind für den VDL durchlaufende Kosten und werden vom EVU auf Nachweis erstattet.

## **§ 8 Ausführungsfristen und Meilensteine**

- (1) Der VDL muss die Leistungen nach den zeitlichen Vorgaben im von ihm mit seinem letztverbindlichen Angebot eingereichten Projektzeitplan (**Anlage 4**) fertigstellen.

|                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hinweis:</b> Der vom Bieter vorgelegte Projektzeitplan muss die nachfolgend genannten Termine zwingend zur Grundlage haben. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- (2) Die nachfolgenden Meilensteine sind wichtige Eckpunkte des Projektzeitplans, die vom VDL zwingend einzuhalten sind, so lange keine Gründe nach Absatz 3 vorliegen:

- a) **M1:** Quality Gate: Nachweis über die vollständige Bereitschaft für den Produktivbetrieb, inklusive Abbildung der geforderten Tarife, **spätestens 12 Monate nach Zuschlagserteilung und 2 Monate vor Aufnahme des Produktivbetriebs Stufe 1**. Der Nachweis ist dabei im Rahmen des geforderten zweiten Factory Acceptance Test (FAT) gemäß **Anforderung 315 LB (Anlage 1)** zu erbringen.
- b) **M2:** Aufnahme des Produktivbetriebs Stufe 1: **spätestens 14 Monate nach Zuschlagserteilung für die App und Web-Portal**
- c) **M3:** Quality Gate: Nachweis zur vollständigen Leistungserfüllung aus Kundensicht (Verfügbarkeit, Service, Kontakt) nach einer **zweimonatigen HYPERCARE Phase zur Stufe 1**
- d) **M4:** Migration Abo abgestimmt und getestet: **31.07.2023**
- e) **M5:** Quality Gate: Nachweis über die vollständige Bereitschaft für den Produktivbetrieb zur Stufe 2 **spätestens 2 Monate vor Aufnahme des Produktivbetriebes Stufe 2**
- f) **M6:** Aufnahme Produktivbetrieb für Stufe 2: bis spätestens **01.12.2023**, der bestehende VDL endet zum 10.12.2023 bzw. 31.10.2024 (auslaufende Vertragskunden)
- g) **M7:** Quality Gate: Nachweis zur vollständigen Leistungserfüllung aus Kundensicht (Abo Backoffice, Verfügbarkeit, Service, Kontakt) nach einer **zweimonatigen HYPERCARE Phase zur Stufe 2**
- h) **M8:** Migration Abo NWL abgestimmt und getestet: **31.07.2025**
- i) **M9:** Schnittstelle Drittsysteme abgestimmt und getestet: **bis 31.03.2025**
- j) **M10:** Quality Gate: Nachweis über die vollständige Bereitschaft für den Produktivbetrieb zur Stufe 3 **spätestens 3 Monate vor Aufnahme des Produktivbetriebes Stufe 3**
- k) **M11:** Aufnahme Produktivbetrieb Stufe 3: bis spätestens **01.12.2025**, der bestehende VDL-Vertrag endet zum 12.12.2025



- l) **M12:** Quality Gate: Nachweis zur vollständigen Leistungserfüllung aus Kundensicht (Abo Backoffice, Verfügbarkeit, Service, Kontakt) nach einer **zweimonatigen HYPERCARE Phase zur Stufe 3**

|                                                                         |
|-------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hinweis:</b> Die Meilensteine unter h) bis l) gelten nur für den NWL |
|-------------------------------------------------------------------------|

Die Reihenfolge der vorgenannten Meilensteine richtet sich nach den Stufen der Projektumsetzung.

- (3) Die verbindlich festgelegten Meilensteine (**M1 bis M12**) nach Abs. 2 verschieben sich entsprechend nur dann, wenn
- a) Verstöße des EVU gegen Mitwirkungspflichten vorliegen, erforderliche Genehmigungen nicht rechtzeitig erteilt werden oder ein anderer aus dem Risikobereich des EVU stammender Umstand eintritt, der zu einer Verzögerung führt.
  - b) Behinderungen eintreten, die auf höherer Gewalt im Sinne von **§ 20 Abs. 5** beruhen und zu zeitlichen Verzögerungen führen, insbesondere bei für den VDL unabwendbaren Umständen.
  - c) Bei zusätzlichen Leistungen, wenn die Parteien in einem schriftlichen Ergänzungsauftrag eine Terminverlängerung vereinbart haben.

Eine Verschiebung der Meilensteine setzt voraus, dass der VDL dem EVU unverzüglich nach Bekanntwerden der Gründe eine Behinderungsanzeige mit der Begründung und den zeitlichen Auswirkungen in schriftlicher Form übersandt hat. Der VDL ist verpflichtet, die zeitliche Verschiebung auf ein Mindestmaß zu beschränken.

- (4) Der VDL ist verpflichtet, das EVU unverzüglich schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn die rechtzeitige Leistungserbringung gefährdet ist oder die Arbeiten unterbrochen oder behindert werden.
- (5) Verletzt der VDL die in Absatz 4 bezeichnete Mitteilungspflicht, kann er aus der zeitlichen Verschiebung keine Rechte oder Ansprüche herleiten.

## **§ 9 Anforderungen an den Online-Vertrieb**

- (1) Die Anforderungen an den Online-Vertrieb ergeben sich insbesondere aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**). Das Vertriebssystem des VDL umfasst danach insbesondere folgende mandantenfähige Module:
  - a) Hintergrundsystem, insbesondere bestehend aus den Komponenten Stammdatenverwaltung, CRM und Marketing, Vertragsverwaltung, Nebenbuchhaltung und Analyse und Reporting nach den Vorgaben des **Kapitels 4 der LB**
  - b) Mobile App nach den Vorgaben des **Kapitels 5 der LB**
  - c) Web-Portal (Kunden-Portal) nach den Vorgaben des **Kapitels 5 der LB**
  - d) Serviceportal und Admin-Portal nach den Vorgaben des **Kapitels 4 der LB**
  - e) Erforderliche Schnittstellen nach **Anlage 1**, insbesondere gemäß **Abb. 3 und 8 der LB**.

Neben den Softwaremodulen hat der VDL alle erforderlichen Hardwarekomponenten während der Vertragslaufzeit beizustellen und gemäß den Qualitäten der LB (**Anlage 1**) zu betreiben sowie alle von ihm nach der LB geforderten Dienstleistungen, insbesondere Abo-Center nebst Telefonhotline, Akquise, Call-Center, Berichtswesen, vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Der VDL bestätigt mit Abschluss dieses Vertrages, dass eine Anbindung der von ihm zu erstellenden mandantenfähigen App und entweder die Nutzung des vorhandenen Web-Portals (Teil der ZVP) oder die Bereitstellung, Pflege und Betrieb eines mandantenfähigen Web-Portals mit Anbindung an das System ZVP gemäß **Kapitel 2 der LB (Anlage 1)** ohne Änderungen der ZVP vollumfänglich und störungsfrei gewährleistet ist.
- (3) Da Vertriebssystem des VDL muss die zum Zeitpunkt der Aufnahme des Produktivbetriebes gemäß **§ 8 Abs. 2 lit. b** zu vertreibenden Tarife nach **Ziffer 3.2 LB** uneingeschränkt verkaufen können und die diesbezüglichen Anforderungen der LB (**Anlage 1**) vollständig erfüllen. Das zum Einsatz kommende Vertriebssystem muss die Vorgaben nach **Kap. 6 der LB (Anlage 1)** erfüllen.

- (4) Der VDL ist verpflichtet, Anpassungen der Tarife gemäß den Vorgaben der **Ziffer 3.2 LB** umzusetzen. Er muss sicherstellen, dass die Tarifdaten in das entsprechende Vertriebssystem rechtzeitig vor dem Tarifanpassungstermin getestet und geprüft zur Verfügung stehen.
- (5) Das zum Einsatz kommende Vertriebssystem muss so ausgelegt sein, dass die in der Vergangenheit üblichen Tarifanpassungen auch in Zukunft umsetzbar sind. Dies betrifft insbesondere Änderungen von Tarifhöhen und Tarifbezeichnungen sowie die Einführung neuer Tarife und Tarifprodukte auf den erzeugten digitalen Tickets der digitalen Vertriebskanäle.

#### **§ 10 Online-Vertriebskanäle**

- (1) Der Verkauf von Fahrausweisen sowie Abos ist ab dem Zeitpunkt gemäß **§ 8 Abs. 2 lit. b** vom VDL über die digitalen Vertriebskanäle gemäß den Vorgaben der LB (**Anlage 1**) anzubieten. Diese sind:
  - a) App,
  - b) Web-Portal.
- (2) Für alle digitalen Vertriebskanäle gelten insbesondere die Vorgaben nach **Kap. 5 LB**. Der VDL insbesondere Folgendes sicherzustellen:
  - a) Alle digitalen Vertriebskanäle müssen gemäß den Anforderungen der **Anforderung 302 LB (Anlage 1)** verfügbar sein (vertraglich geschuldete Verfügbarkeit).
  - b) Der VDL hat sicherzustellen, dass die über die digitalen Vertriebskanäle erworbenen Fahrausweise von den EVU entsprechend ihrer Verpflichtungen aus der Tarifanwendung (Vorgaben PV, u. a. zu Ticketprüfung u. –kontrolle) der Tarife aus **Ziff. 3.2 LB (Anlage 1)** anerkannt und unter Einhaltung etablierter Sicherheitsstandards kontrolliert werden können.
  - c) In den digitalen Vertriebskanälen muss sowohl ein registrierter als auch unregistrierter Kauf (Kauf ohne Benutzerkonto) möglich sein, sofern vom VDL zu nutzende Vertriebskomponenten einen Kauf ohne Benutzerkonto zulassen.

- (3) Der VDL muss darüber hinaus die Vorgaben nach **Kap. 6 LB (Anlage 1)** in Bezug auf die Anforderungen an das Rechenzentrum und den IT-Betrieb erfüllen.
- (4) Die Anforderungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das gesamte in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) definierte Fahrausweis- und Tarifsortiment.

### **§ 11 Abo-Vertrieb**

- (1) Der VDL übernimmt darüber hinaus insbesondere die Vertragskundenverwaltung, Übernahme der Backoffice Dienstleistungen wie Abo Center, Telefonhotline und Kundenbetreuung/-akquise nach den Vorgaben der **Kap. 4 und 5 LB (Anlage 1)**.
- (2) Der VDL verpflichtet sich dazu, zur Migration der Abo-Kunden unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrags eine Übergangsvereinbarung mit der DB Vertrieb GmbH als bisherigen Vertriebsdienstleister gemäß **Anlage 5** zu schließen.

**Hinweis:** Für den NWL wird es eine gesonderte Vereinbarung geben. Der NWL wird voraussichtlich im Jahre 2023 Verhandlungen mit seinem derzeitigen Vertriebsdienstleister aufnehmen. Der VDL ist im Bereich des NWL zum Abschluss der Vereinbarung mit dem derzeitigen Vertriebsdienstleister verpflichtet.

### **§ 12 Meldung und Abrechnung der Einnahmen**

- (1) Die gemäß diesem Vertrag vom VDL zu erbringenden Vertriebsleistungen werden für das EVU erbracht. Die Fahrausweise werden vom VDL im Namen und für Rechnung des EVU an die Fahrgäste verkauft. Die kassentechnischen Einnahmen sowie sonstige Einnahmen, die der VDL im Rahmen der nach diesem Vertrag geregelten Leistungspflichten vereinnahmt, stehen dem EVU zu.
- (2) Die Einnahmenmeldung des VDL muss nach den Vorgaben der **Ziffer 4.6 LB (Anlage 1)** erfolgen.
- (3) Der VDL muss den Mandanten und Produktverantwortlichen (insbesondere AT und Verkehrsverbünde) spätestens 10 Werktage vor Ablauf der jeweiligen Abgabefrist (ist dieses

Datum nicht gesetzt, jedoch spätestens bis zum 20. des Folgemonats) die Höhe der tatsächlich erzielten und gemäß den Vorgaben aus dem Vertriebsdienstleistungsvertrag auf ihren Bereich entfallenden Einnahmen aus dem Vormonat, differenziert nach den einzelnen für den Mandanten verkauften Tarifarten und den einzelnen Ticketprodukten mitteilen (**Anforderung 143 LB**).

- (4) Der VDL muss für jeden Mandanten und Produktverantwortlichen (insbesondere AT und Verkehrsverbünde) für jedes Kalenderjahr eine abschließende Jahresmeldung, in der die tatsächlich erzielten und gemäß den Vorgaben des Vertriebsdienstleistungsvertrages auf den Mandanten und Produktverantwortlichen (insbesondere AT und Verkehrsverbünde) entfallenden Einnahmen aufgelistet sind, erstellen. Die Meldung erfolgt differenziert nach den einzelnen für den jeweiligen Mandanten verkauften Tarifarten und deren einzelnen Ticketprodukten. Sofern über den PV ein Testat zu den kassentechnischen Einnahmen gefordert ist, muss der VDL dieses ohne zusätzliches Entgelt zur Verfügung stellen. Die Jahresmeldung erfolgt spätestens 10 Werktage vor Ablauf der jeweiligen von den Mandanten und Produktverantwortlichen gesetzten Abgabefrist (ist dieses Datum nicht gesetzt, jedoch spätestens bis zum Ende des Monats Februar für das zuvor abgelaufene Kalenderjahr) (**Anforderung 144 LB**).
- (5) Die Übermittlung der Daten durch den VDL erfolgt in einem abzustimmenden marktüblichen Format und muss inhaltlich die Vorgaben der Produktverantwortlichen (insbesondere AT und Verkehrsverbünde) vollständig erfüllen (**Anforderung 145 LB**).
- (6) Sofern ein Mandant den VDL ermächtigt, die Einnahmenmeldungen (Monatsmeldung und Jahresmeldung) an die einzelnen Verkehrsverbünde und Tarifgemeinschaften auf direktem Wege zu übernehmen, ist der VDL dazu verpflichtet, diese Aufgabe ohne zusätzliches Entgelt wahrzunehmen (**Anforderung 146 LB**).

### **§ 13 Zusage der Einnahmen aus den Ticketverkäufen**

- (1) Der VDL scheidet dem EVU bis spätestens Ende zum 15. März eines Jahres die diesem aus den im Vorjahr getätigten Ticketverkäufen zustehenden Einnahmen zu. Die Zahlungen erfolgen auf ein vom EVU zu benennendes Konto. Welche Einnahmeanteile der durch den VDL verkauften Tarifarten jeweils dem EVU zuzurechnen sind, ergibt sich aus den

Vorgaben in der VDL-Schlüsseltabelle gemäß **Anlage 6**. Die VDL-Schlüsseltabelle gemäß **Anlage 6** legt fest – jeweils getrennt für die einzelnen gemäß **Ziffer 3.2 LB** vom VDL zu verkaufenden Tarifarten – welcher Prozentsatz der vom VDL aus den Ticketverkäufen erzielten Einnahmen jeweils auf das EVU entfällt. Die **Anlage 6** wird angepasst, sofern die darin genannten Prozentsätze beispielsweise aufgrund von Anpassungen bei den Betriebsleistungen, neuen Erkenntnissen über die Nachfrage (z.B. aus Erhebungen) oder sonstigen Veränderungen einer Korrektur bedürfen. Die Anpassung der **Anlage 6** erfolgt durch den AT nach den Vorgaben der Vertriebsvereinbarung.

- (2) Unterjährig leistet der VDL an das EVU jeweils zum 15. Kalendertag des Folgemonats eine Abschlagszahlung für die monatlich von ihm erzielten Einnahmen aus dem Ticketverkauf auf ein vom EVU zu benennendes Konto.
- (3) Die Auszahlungsverpflichtung entfällt, bei Vorlage einer schriftlichen Anweisung des AT an den VDL, keine Zahlungen an das EVU zu leisten.
- (4) Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung für das Jahr 2024, die vom VDL an das EVU geleistet wird, soll einem Zwölftel der im Jahr vor der Betriebsaufnahme des VDL erzielten Tarifeinnahmen, die über die vertragsgegenständlichen Vertriebsdienstleistungen erzielt wurden, entsprechen. Der genaue Wert der monatlichen Abschlagszahlung für das Jahr 2024 wird von Seiten des AT festgelegt und auf Vorlage des EVU als Anlage zu diesem Vertrag genommen.
- (5) Für die Folgejahre wird die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung jeweils auf ein Neuntel der in den ersten drei Quartalen des Vorjahres tatsächlich erzielten und dem EVU zugeschiedenen Einnahmen aus den Ticketverkäufen des VDL festgesetzt, sofern keine Anpassung der **Anlage 6** erfolgt ist. Sofern eine neue **Anlage 6** erstellt wurde, sind die monatlichen Abschlagszahlungen entsprechend den Veränderungen gegenüber der vorherigen Fassung der **Anlage 6** anzupassen. Die Parteien werden sich jeweils bis zum 15. Dezember eines Jahres auf die genaue Höhe des Abschlagsbetrages für das Folgejahr verständigen, bei Streitfragen entscheidet der AT.
- (6) Der VDL verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Abrechnung aller von ihm durch den Ticketverkauf im Namen und auf Rechnung der EVU erzielten Einnahmen.

- (7) Bei Verzug von Zahlungen werden die jeweiligen Beträge gemäß den Regelungen im § 288 Abs. 2 BGB verzinzt.

#### **§ 14 Berichtspflichten**

- (1) Der VDL muss die Berichtspflichten gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) erfüllen.
- (2) Das EVU prüft die Richtigkeit der Angaben auf erkennbare Unstimmigkeiten, Unvollständigkeiten sowie sonstige Inplausibilitäten. Dem AT wird ein eigenes Prüfungsrecht hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben des VDL eingeräumt. Er darf dieses Recht auf einen von ihm zu beauftragenden Dritten übertragen. Bei etwaigen Fehlern, Unklarheiten oder Widersprüchen in der Darstellung fordern das EVU, der AT oder der von diesem beauftragte Dritte den VDL zur Aufklärung bzw. Einreichung von für die Aufklärung geeigneten Nachweise auf. In diesem Fall ist der VDL verpflichtet, die vom EVU, dem AT oder dem Dritten angeforderten Nachweise innerhalb einer vom EVU, dem AT oder dem Dritten zu setzenden angemessenen Frist vorzulegen.

#### **§ 15 Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen**

- (1) Auf schriftliche Anordnung des EVU wird der VDL Leistungen, die von den in diesem Vertrag und in seinen Anlagen festgelegten Leistungen abweichen und/oder darüber hinausgehen, ausführen. Dies gilt für geringere, zusätzliche oder geänderte Leistungen, nachstehend zusammen als „**Leistungsänderungen**“ bezeichnet. Die Verpflichtung zur Ausführung der Leistungsänderungen besteht nur dann nicht,
- a) soweit sie dem VDL unzumutbar ist und es sich nicht um zwingende behördliche oder gesetzliche Anforderungen handelt, oder
  - b) soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften der Ausführung entgegenstehen.
- (2) Das EVU hat jederzeit das Recht, Leistungsänderungen schriftlich zu verlangen. Hierzu

muss der VDL eine Untersuchung der technischen Umsetzbarkeit und die Auswirkungen auf die Terminplanung erstellen und eine Kostenschätzung differenziert nach Mehr- und Minderaufwand für die jeweiligen Leistungen für die in **§ 16** genannte Vergütung abgeben.

- (3) Die Untersuchung des Leistungsänderungsverlangens ist durch den VDL kurzfristig, spätestens innerhalb von zwei Wochen, zu erstellen und an das EVU zu übersenden. Die Untersuchung muss die vom VDL zu erbringenden Leistungen vor und nach Durchführung der Leistungsänderung gegenüberstellen und die Vorteile und Nachteile des Änderungsverlangens darstellen. In diesem Zusammenhang hat der VDL auch die Auswirkungen der Leistungsänderung auf Terminplanungen, sonstige Leistungsmerkmale sowie etwaige Mitwirkungspflichten des EVU darzustellen.
- (4) Nach Abschluss und Abstimmung der Untersuchung mit dem EVU erarbeitet der VDL kurzfristig, spätestens innerhalb von 10 Werktagen ein verbindliches, nachvollziehbares und prüffähiges Angebot für die Durchführung der Leistungsänderung und übersendet dieses an das EVU. Der Inhalt des Angebots ist auf Wunsch des EVU detailliert vom VDL zu erläutern. Soweit Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung nicht ausdrücklich im Angebot vom VDL dargelegt werden, so gilt in Bezug auf die nicht ausdrücklich aufgezeigten Auswirkungen der Vertrag unverändert fort.
- (5) Der VDL ist erst dann berechtigt, aus Leistungsänderungen Ansprüche herzuleiten, wenn ein schriftliches Nachtragsangebot vorliegt und das dieses schriftlich angenommen haben und eine schriftliche Zustimmung des AT vom EVU vorgelegt wird.
- (6) Wenn sich die Parteien über das Angebot für die Leistungsänderungen nicht einigen können, ist der VDL dennoch verpflichtet, die geänderten Leistungen auszuführen, wenn das dies schriftlich verlangt. Dem VDL steht außer in den in **Abs. 1** genannten Fällen kein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- (7) Die Vergütung der Leistungsänderung bemisst sich nach den nachgewiesenen notwendigen Kosten. Der VDL ist für die Angemessenheit der neu festzusetzenden Kosten, insbesondere im Vergleich zu vorher zu erbringenden Leistungen, darlegungs- und beweispflichtig. Hierzu hat er seine Urkalkulation gemäß **Ziffer 5.6 der BB** mit seinem letztverbindlichen Angebot eingereicht. Das EVU darf diese in Abstimmung mit dem AT öffnen, wenn eine Leistungsänderung in Auftrag gegeben werden soll. Im Streitfall werden die Kosten durch einen von den Parteien einvernehmlich zu benennenden Sachverständigen verbindlich bestimmt.



- (8) Für die Kosten des Sachverständigen gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend. Der Sachverständige hat auch über die Verteilung dieser Kosten zu entscheiden. Falls die Parteien sich nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen über den Sachverständigen einigen, bestimmt der Präsident der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer ihn. Jeder Partner kann ihm bis 2 Wochen nach Auftragserteilung ihren Standpunkt zu der Streitfrage schriftlich vorlegen. Der Rechtsweg bleibt hinsichtlich des Anspruches für beide Parteien offen.
- (9) Das EVU kann nach Zustimmung des AT vom VDL neben den in den Abs. 1 bis 8 genannten Leistungsänderungen zusätzlich die folgenden Leistungsänderungen verlangen
- a) Vertrieb eines zusätzlichen oder Wegfall eines nach **Ziffer 3.2 LB (Anlage 1)** zu vertreibenden Tarifes oder Tarifproduktes
  - b) Vorgaben für den Verkauf und den anzubietenden Service in den digitalen Vertriebskanälen, einschließlich der Einführung neuer oder die Reduzierung vorhandener digitaler Vertriebskanäle
  - c) Anpassungen an der Schnittstelle für den klassischen Vertrieb (**Abb. 3 LB**)
- (10) Der VDL ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass durch das Leistungsänderungsverfahren die Erfüllung seiner Vertragspflichten nicht beeinträchtigt wird. Sind von dem VDL Leistungen auszuführen, die nach der entsprechenden Leistungsänderung hinfällig wären, so hat der VDL das EVU hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- (11) Der VDL kann selbst Änderungsvorschläge vorbringen. Das EVU entscheidet nach Rücksprache mit dem AT darüber, ob die entsprechenden Änderungsvorschläge zu einer Leistungsänderung führen
- (12) Der VDL ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des EVU und dem AT digitale Vertriebskanäle hinzuzufügen oder zu entfernen.

Die jeweiligen Auftraggeber haben das Recht, die Regelungen dieses Vertrages anzupassen. Etwaige sich aus Änderungen ergebende Mehrkosten wird der jeweilige Auftraggeber auf Nachweis ausgleichen. Der VDL ist für die beanspruchten Mehrkosten nachweispflichtig. Minderaufwände werden in Höhe der ersparten Aufwendungen erstattet.

- (13) Der VDL ist verpflichtet, die zusätzlichen Leistungen nach O-Nr. a bis m des Preisblatts (**Anlage 2**) auszuführen, wenn das EVU diese durch schriftliche Erklärung ausübt und eine schriftliche Erklärung des AT mit einer Zustimmung zum Ausüben der jeweiligen Leistungen vorlegt.

## **§ 16 Vergütung**

- (1) Der VDL erhält vom EVU für die vom ihm übernommenen Vertriebsdienstleistungen die Anzahlung gemäß Abs. 3 sowie eine jährliche Vergütung nach Maßgabe der Absätze 4 bis 13. Grundlage für die Berechnung der Vergütungszahlungen für die Positionen Nr. 1.0 bis Nr. 5.0 (Abs. 3 bis 7) sind die vom VDL dazu im Preisblatt seines letztverbindlichen Angebots (**Anlage 2**) angegebenen Vergütungen, die anteilig zunächst auf die vier AT und sodann innerhalb des jeweiligen AT-Gebietes auf alle Vertragspartner umgelegt werden, mit denen der VDL einen VDL-Vertrag schließt.
- (2) Die jährliche Vergütung des VDL setzt sich zusammen aus jährlichen Fixbeträgen (Absätze 4 bis 7 und 10) sowie einer prozentualen Beteiligung am Brutto-Umsatz über die Online-Vertriebskanäle App und Web-Portal (Absatz 8) sowie am Brutto-Umsatz mit Vertragskunden (Absatz 9) sowie etwaiger Zusatzvergütungen (Absatz 11) und ggf. zusätzlich beauftragter Leistungen (Absätze 12 und 13) (nachfolgend „Gesamtvergütung“ genannt). Die Gesamtvergütung – mit Ausnahme der prozentualen Beteiligung am Brutto-Umsatz über die Online-Vertriebskanäle App und Web-Portal (Absatz 8) sowie am Brutto-Umsatz mit Vertragskunden (Absatz 9) – unterliegt erstmalig ab dem 01.01.2024 einer jährlichen Dynamisierung in Höhe von 1,5 %.
- (3) Der VDL erhält für den Aufbau der Infrastruktur, Beschaffung von Lizenzen und das Projektmanagement bis zur produktiven Aufnahme des Online Vertriebs Stufe 1 einen Pauschalbetrag in Höhe von

**... € (netto)**

zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer gemäß Nr. 1.0 des vom VDL mit seinem letztverbindlichen Angebot eingereichten Preisblattes.

- (4) Der VDL erhält vom EVU für den Online-Vertrieb über App und Web-Portal ab Betriebsaufnahmestufe 1 einen jährlichen Festbetrag in Höhe von

... € (netto)

zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (5) Der VDL erhält vom EVU für die Vertragskundenbetreuung ab Betriebsaufnahme einen jährlichen Festbetrag in Höhe von

... € (netto)

zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (6) Der VDL erhält vom EVU für das Key-Account-Management und Mobilitätsberatung mit mindestens zwei Personalen einen jährlichen Festbetrag in Höhe von

... € (netto)

zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (7) Der VDL erhält vom EVU für alle Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung, die nicht über die Vergütungen der **Abs. 4 bis 6** abgedeckt sind, einen jährlichen Festbetrag in Höhe von

... € (netto)

zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (8) Der VDL erhält vom EVU gemäß Nr. 6.0 des vom VDL mit seinem letztverbindlichen Angebot eingereichten Preisblattes jährlich eine prozentuale Beteiligung in Höhe von **xx %** zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer am Brutto-Umsatz über die Online-Vertriebskanäle App und Web-Portal, die über die ZVP angebunden sind. Mit der

Umsatzbeteiligung sind alle Kosten und Gebühren für den unbaren Zahlungsverkehr durch den VDL zu übernehmen.

- (9) Der VDL erhält vom EVU gemäß Nr. 7.0 des vom VDL mit seinem letztverbindlichen Angebot eingereichten Preisblattes jährlich eine prozentuale Beteiligung in Höhe von **xx %** zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer am Brutto-Umsatz mit Vertragskunden. Aufgrund der gewährten Umsatzbeteiligung übernimmt der VDL das Factoring der Umsätze und das Ausfallrisiko.

**Hinweis:** Die Prozentsätze werden vor Vertragsschluss gemäß dem letztverbindlichen Angebot des obsiegenden Bieters ergänzt.

- (10) Der VDL erhält die unter der NV (**Anlage 3**) für die Nutzung der ZVP anfallenden Kosten auf Nachweis vom EVU erstattet.
- (11) Darüber hinaus erhält der VDL jährliche Zusatzvergütungen nach Maßgabe der **Anlage 7**, sofern die jeweils dort festgelegten Anforderungen für die Zahlung der Zusatzvergütung vom VDL erfüllt wurden.
- (12) Für die Erbringung der zusätzlichen Leistungen nach **§ 2 Abs. 5** erhält der VDL die Vergütungen nach O-Nr. a bis m des vom VDL mit seinem letztverbindlichen Angebot eingereichten Preisblattes.
- (13) Für die Vergütungen gemäß O-Nr. d bis f des vom VDL mit seinem letztverbindlichen Angebot eingereichten Preisblattes werden folgende Tagessätze verbindlich vereinbart:
- a) Tagessatz in Höhe von **1.200 € (netto)** für einen Personentag für Projektleitung (Vergütung gemäß O-Nr. d)
  - b) Tagessatz in Höhe von **1.000 € (netto)** für einen Personentag Teamleitung, Organisation und IT-Aufgaben (Vergütung gemäß O-Nr. e)
  - c) Tagessatz in Höhe von **500 € (netto)** für einen Personentag Abo-Sachbearbeitung, Telefon Hotline und Marketingaufgaben (Service) (Vergütung gemäß O-Nr. f)

- (14) Die Vergütung schließt Nachforderungen jeglicher Art aus, sofern in diesem Vertrag und / oder seiner Anlagen nichts Abweichendes geregelt ist. Insbesondere ist die Umsetzung aller mit dem letztverbindlichen Angebot abgegebenen Konzepte in der Vergütung enthalten. Darüber hinaus bleiben jegliche Materialpreis- und Lohnveränderungen ohne Einfluss auf die Vergütung.
- (15) Die Vergütung ist nur dann anzupassen, wenn der VDL aufgrund eines schriftlichen Auftrages des EVU eine andere oder eine zusätzliche Leistung, die nicht Vertragsgegenstand ist, erbringt. Sonstige Abweichungen von den Leistungen des VDL führen nicht zur Änderung der Vergütung.
- (16) Der VDL hat etwaige Überzahlungen unverzüglich zurückzuzahlen. Er verzichtet ausdrücklich darauf, sich auf einen Wegfall der Bereicherung zu berufen.

#### **§ 17 Fälligkeiten und Zahlungsbedingungen sowie Jahresabrechnung**

- (1) Der VDL ist berechtigt, dem EVU für den Aufbau der Infrastruktur, Beschaffung von Lizenzen und das Projektmanagement bis zur produktiven Aufnahme des Online Vertriebs Stufe 1 die Vergütung gemäß **§ 16 Absatz 3** 60 Kalendertage nach Zuschlagserteilung als Anzahlung in Rechnung zu stellen, wenn er dem EVU zuvor die Anzahlungsbürgschaft gem. **§ 18** nach dem Muster der **Anlage 8** („Bürgschaftserklärung“) übergeben hat.
- (2) Die Vergütungszahlungen gemäß **§ 16 Abs. 4 bis 7** nebst der Kosten für die Nutzung der ZVP nach **§ 16 Abs. 10** („Fixvergütungen“) sowie der Kosten für zusätzlich beauftragte Leistungen nach **§ 16 Abs. 12 und 13** werden dem EVU monatlich nachlaufend zum 15. in zwölf gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
- (3) Bezüglich der prozentualen Beteiligungen nach **§ 16 Abs. 8 und 9** ist der VDL berechtigt, bei der monatlichen Zusage der erzielten Einnahmen an das EVU gemäß **§ 13** einen Anteil von ... % in Bezug auf den Brutto-Umsatz zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer über die Online-Vertriebskanäle App und Web-Portal sowie in Höhe von ... % am Brutto-Umsatz zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer mit Vertragskunden der dem EVU jeweils zugeschickten Einnahmen als Provision einzubehalten. Der VDL ist

verpflichtet, die Teilbeträge der von ihm einbehaltenden Vergütung bei der Einnahmenezuscheidung separat auszuweisen.

**Hinweis:** Die Prozentsätze werden vor Vertragsschluss gemäß dem letztverbindlichen Angebot des obsiegenden Bieters ergänzt.

- (4) Der VDL erstellt unter Berücksichtigung aller Abschlagszahlungen, Zusatzvergütungen, Minderungen und Vertragsstrafen gegenüber dem EVU eine jährliche Endabrechnung. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste und das letzte Vertragskalenderjahr sind als Rumpfgeschäftsjahre abzurechnen. Die Richtigkeit der vom VDL im Rahmen der Jahresendabrechnung gemäß den Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) an das EVU gemeldeten Angaben und der dem EVU auf dieser Grundlage zugeschiedenen Einnahmen wird durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers bestätigt, das bis spätestens zum 30. Juni für das jeweilige Vorjahr mit der Jahresabrechnung vorzulegen ist. Die Jahresabrechnung wird nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Zahlungsausgleiche sind innerhalb von 10 Werktagen auszugleichen. Die Beauftragung und Bezahlung des Testats obliegen dem VDL. Bei Streitigkeiten über des Jahresendabrechnung gilt **§ 13 RV**.
- (5) Innerhalb von 4 Wochen nach der vom VDL nach **Abs. 4** durchzuführenden Endabrechnung über die im Vorjahr erzielten Einnahmen aus Ticketverkäufen erfolgt eine abschließende Berechnung für die dem VDL für das Vorjahr zustehende Vergütung. Dabei werden auch Veränderungen der Fixvergütung durch zwischenzeitlich vereinbarte Leistungsanpassungen berücksichtigt.
- (6) Grundlage für die Berechnung der dem VDL gemäß **Abs. 5** noch zustehenden Vergütung bilden die vom VDL im Vorjahr tatsächlich erzielten Einnahmen, die dem EVU gemäß **§ 13 Abs. 1** zugeschieden wurden, die tatsächlich für das entsprechende Kalenderjahr anfallende Fixvergütung (**§ 16 Abs. 4 bis 7 und Abs. 10**), zusätzliche Vergütungen (**§ 16 Abs. 11**) und zusätzlich beauftragte Leistungen (**§ 16 Abs. 12 und 13**) sowie mögliche Vergütungsminderungen und Vertragsstrafen gemäß **§ 19**.
- (7) Die Differenz zwischen der dem VDL für das entsprechende Jahr zustehenden Vergütung und der gemäß **Absatz 2** bei den monatlichen Einnahmenezuscheidungen an das EVU einbehaltenen Beträge wird dem EVU vom VDL schriftlich mitgeteilt. Die Parteien sind

verpflichtet, diesen Differenzbetrag innerhalb von 28 Kalendertagen nach der Information durch den VDL zu zahlen, sofern die Berechnung keinen Fehler aufweist.

- (8) Sofern die endgültige Höhe der für das Vorjahr angefallenen Vergütungsminderungen zum Zeitpunkt der Berechnung gemäß **Absatz 5** noch nicht exakt feststeht, wird die Höhe der Vergütungsminderungen vorläufig anhand des Vorjahreswertes festgesetzt. Bei der Abrechnung für das erste volle Kalenderjahr wird hierfür ein Umfang von 5 % der dem VDL für diesen Zeitraum zustehenden fixen Vergütung angenommen. Sobald die endgültige Höhe der anfallenden Vergütungsminderungen und Vertragsstrafen festgesetzt wird, wird eine Korrektur der vorläufigen Berechnung vorgenommen und der sich ergebende Differenzbetrag dem EVU vom VDL mitgeteilt. Die Parteien sind verpflichtet, diesen Differenzbetrag innerhalb von 28 Kalendertagen nach der Information durch den VDL zu zahlen, sofern die Berechnung keinen Fehler aufweist.
- (9) Bei Zahlungsverzug werden die Beträge gemäß § 288 Abs. 2 BGB verzinst. Darüber hinausgehende gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

## **§ 18 Sicherheiten**

- (1) Zur Absicherung der nach **§ 16 Abs. 3** zu leistenden Anzahlung zzgl. Umsatzsteuer muss der VDL zugunsten des EVU eine unbefristete, unwiderrufliche selbstschuldnerische Bürgschaft eines europäischen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit einem Mindestrating von A- nach S&P bzw. von A3 nach Moody's oder einer deutschen Sparkasse oder Landesbank in Höhe der Anzahlung gemäß **§ 16 Abs. 3** stellen. Alternativ werden auch andere Bürgen zugelassen, sofern diese vom EVU in Abstimmung mit dem AT als tauglich anerkannt werden. Die Tauglichkeit der Bürgen wird dabei nach den Vorgaben des § 239 BGB sowie des vorgenannten Mindestrating beurteilt.
- (2) In der Bürgschaft ist auf die Einreden aus den §§ 770 bis 772 BGB zu verzichten. Dies gilt nicht für die Einrede der Aufrechenbarkeit, soweit die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten. Es ist vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren. Die Bürgschaft ist nach vollständiger Aufnahme des Produktivbetriebes zur Stufe 2 (**§ 8 Absatz 2 lit. f)**) zurückzugewähren, wenn das EVU zu

diesem Zeitpunkt keine Ansprüche geltend macht. Anstelle einer unbefristeten Bürgschaft darf der VDL eine befristete Bürgschaft mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren vorlegen, die im Übrigen allen Anforderungen genügt. Der VDL muss spätestens drei Monate vor Ablauf einer befristeten Bürgschaft eine neue Bürgschaft zur Ablösung vorlegen, die ebenfalls diesen Anforderungen genügt. Die ablösende Bürgschaft muss spätestens mit Rückgewähr oder Erlöschen der auslaufenden Bürgschaft in Kraft treten, wobei das frühere Ereignis maßgeblich ist. Das EVU ist berechtigt, die auslaufende Bürgschaft in Anspruch zu nehmen, soweit der VDL die ablösende Bürgschaft nicht rechtzeitig vorlegt. Dieses Recht („pay or extent“) ist dem EVU in der Bürgschaftsurkunde einzuräumen.

- (3) Das EVU hat das Recht, eine Anpassung der jeweiligen Bürgschaftshöhe zu verlangen, sofern sich die Vergütung durch Leistungsänderungen um mehr als 10 % erhöht. In diesem Fall genügt nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen dem VDL und dem EVU ein Nachtrag des Bürgschaftsgebers über die erforderliche Erhöhung der Bürgschaftssumme.

### **§ 19 Folgen von Nicht- und Schlechtleistung**

- (1) Der VDL schuldet den EVU die Erbringung sämtlicher vertraglich geschuldeter Vertriebsleistungen im vertraglich beschriebenen Umfang und in der vertraglich beschriebenen Qualität. Der VDL trägt die Beweislast für die tatsächliche und mängelfreie Erbringung seiner Leistungen. Soweit der VDL seine Vertriebspflichten nicht im vertraglich geschuldeten Umfang und in der vertraglich beschriebenen Qualität leistet, ergibt sich eine Minderung der Vergütung entsprechend den Vorgaben nach **Anlage 9** („*Minderungen und Vertragsstrafen*“). Dies gilt auch, wenn der VDL die Unterschreitung des vertraglich geschuldeten Umfangs oder der vertraglich geschuldeten Qualität nicht zu verantworten hat („*garantierte Verfügbarkeit*“). Die Minderung erfolgt verschuldensunabhängig und ist vom VDL im Rahmen der Jahresendabrechnung nach **§ 17 Abs. 4** zu berücksichtigen.
- (2) Bei den hier geregelten pauschalen Abzugsbeträgen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglich geschuldeten Vertriebsleistungen handelt es sich um Minderungsbeträge, die dem verminderten Wert der erbrachten Leistung im Vergleich zur geschuldeten Leistung entsprechen.



- (3) Erbringt der VDL seine Leistung nicht vertragsgerecht, verpflichtet er sich gegenüber dem EVU zur verschuldensabhängigen Zahlung von Vertragsstrafen entsprechend der **Anlage 8** („*Minderungen und Vertragsstrafen*“). Alle Vertragsstrafen nach diesem Vertrag werden pro Jahr auf insgesamt 5 % der der dem VDL für das jeweilige Jahr zustehenden Gesamtvergütung nach **§ 16 Abs. 2** beschränkt. Vertragsstrafen werden auf Schadenersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafen sind vom VDL im Rahmen der Jahresendabrechnung nach **§ 17 Abs. 4** zu berücksichtigen.
- (4) In der Annahme einer nicht vertragsgerecht erbrachten oder sonstigen Leistung liegt kein Verzicht des EVU auf sein Recht zur Minderung der Vergütung, auf Vertragsstrafen oder etwaige Schadenersatzansprüche gegen den VDL. Ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt ist bei Annahme der nicht vertragsgerecht erbrachten oder sonstigen Leistung durch das EVU nicht zu erklären. Minderung der Vergütung, Vertragsstrafen oder etwaige Schadenersatzansprüche können bis zum Ende der Laufzeit dieses Vertrages geltend gemacht werden.
- (5) Störungen, die weder dem Vertriebssystemen des VDL noch der ZVP eindeutig zuzuordnen sind, haben keine Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch des VDL gemäß **§ 16**. Der VDL trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast.

## **§ 20 Haftung des VDL**

- (1) Der VDL ist dem EVU zum Ersatz der dem EVU entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der VDL die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Hierunter fallen insbesondere Fahrgeldausfälle. Der VDL haftet danach insbesondere für die Einbringlichkeit für alle von ihm verkauften Fahrausweise. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der VDL die Nichterfüllung, die nicht vollständige oder die nicht ordnungsgemäße Erfüllung zu vertreten hat. Der AT erhält im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter (§ 328 BGB) einen eigenen Anspruch gegen den VDL.
- (2) Der VDL stellt das EVU von Ansprüchen Dritter (insbesondere Fahrgäste) frei, sofern der VDL die anspruchsbegründende Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der VDL haftet insoweit nach den gesetzlichen Maßstäben.

- (3) Das Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen wie bspw. eigene Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der VDL wie eigenes Verhalten zurechnen lassen (§ 278 BGB). Er kann sich weder mit entlastender Wirkung darauf berufen, Mitarbeiter oder Nachunternehmer sorgfältig ausgewählt, bestellt und überwacht zu haben, noch darauf, dass die betreffenden Schäden auch bei der Anwendung der diesbezüglich erforderlichen Sorgfalt entstanden wären. Im Übrigen kann sich der VDL für deliktische Handlungen von Verrichtungsgehilfen nach den Vorgaben des § 831 Abs. 1 S. 2 BGB exkulpieren.
- (4) Der VDL trägt die Haftung für die von ihm oder einem Dritten vereinnahmten Fahrgeldeinnahmen, sei es in Form von Bargeld oder unbaren Zahlungen. Er trägt auch die Haftung bei Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen oder einer Insolvenz des Finanzdienstleisters. Er hat ebenso die Haftung für die Begründung und Durchsetzung sowie Einbringlichkeit der Forderungen aus von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Schuldverhältnissen. Er wird von dieser Haftung frei, soweit er die Forderung bis zum Abschluss des gerichtlichen Mahnverfahrens verfolgt hat.
- (5) In Fällen Höherer Gewalt ist die Haftung der Parteien ausgeschlossen. Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrags ist jedes außerhalb der Kontrolle der jeweiligen Partei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Überschwemmungen, unvermeidlicher Unfälle, Naturkatastrophen, Aufruhr, Krieg, Bürgerkrieg, Arbeitskampf, Terrorismus sowie nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
- (6) Die Haftung des VDL ist auf Pflichtverstöße unter diesem Vertrag beschränkt. Weitergehende Ansprüche des EVU im Hinblick auf Vertriebsverstöße unter den Verkehrsverträgen sind ausgeschlossen.

## **§ 21 Forderungseinzug und Factoring**

- (1) Der VDL ist für den Forderungseinzug für alle von ihm verkauften Fahrausweise zuständig. Gegenüber dem EVU sind sämtliche Forderungen vom VDL abzurechnen unabhängig davon, ob der Einzug erfolgreich war oder nicht.

- (2) Sämtliche Forderungen werden, mit dem Risiko des Forderungsausfalls, an den VDL übertragen (Factoring). Das EVU überträgt somit dem VDL sämtliche Forderungen, damit dieser diese nach eigenem Vorgehen geltend machen kann.
- (3) Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung ausstehender Forderungen gehen sämtliche Verfahrenskosten, falls diese nicht von der Gegenseite zu erstatten sind, zu Lasten des VDL.

## **§ 22 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht**

- (1) Gegen Ansprüche des EVU darf der VDL nur aufrechnen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht darf der VDL nur wegen unmittelbar aus dem jeweiligen Vertrag herrührender Gegenansprüche geltend machen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass dies sowohl für Fragen der Leistungserbringung des VDL gilt als auch für die Daten des EVU und des AT, die in Systemen des VDL gespeichert sind.

## **§ 23 Zahlungsabwicklung und Finanzdienstleister**

- (1) Die Zahlungsabwicklung erfolgt vollständig durch den VDL nach den Vorgaben des **Kap. 4.5 LB (Anlage 1)**. Bei Einschaltung eines Finanzdienstleisters handelt dieser als Erfüllungsgehilfe des VDL.
- (2) Der VDL ist verantwortlich dafür, dass der Finanzdienstleister die Vorgaben des **Kap. 4.5 LB (Anlage 1)** einhält. Der Finanzdienstleister ist gegenüber den Kunden zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach den jeweils aktuellen Bestimmungen der EU-DSGVO und des BDSG, verpflichtet. Danach ist insbesondere eine Übertragung von Daten europäischer Verbraucher in ein Drittland ausgeschlossen.

## **§ 24 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und läuft bis zum 10.12.2033. Eine Verlängerung ist nach § 2 Abs. 4 der RV möglich.
- (2) Ab dem im Absatz 1 festgelegten Endpunkt werden die Vertriebspflichten durch einen nachfolgenden VDL übernommen.
- (3) Das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.
- (4) Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Eine außerordentliche Kündigung hat schriftlich unter Angabe der Gründe zu erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn eine Vertragspartei wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag wiederholt oder dauerhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung der anderen Vertragspartei verletzt, die Vertragspflichtverletzung zu vertreten hat und der anderen Vertragspartei eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann. Eine außerordentliche Kündigung darf durch das EVU sowie den VDL nur erklärt werden, sofern der AT dieser Erklärung zuvor zugestimmt hat. Eine Kündigungserklärung ist daher nur mit Vorlage einer schriftlichen Zustimmung des AT wirksam.
- (5) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags liegt für das EVU vor, wenn
  - a) die VVB zwischen dem VDL und dem AT gekündigt oder in sonstiger Weise aufgehoben oder unwirksam geworden ist,
  - b) der VDL Ausführungsfristen und / oder Meilensteine bzw. Quality Gates nach **§ 8 Abs. 2** schuldhaft nicht einhält oder die für die Aufnahme der Leistungen notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin unter normalen Umständen nicht mehr eingehalten werden kann,
  - c) ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem VDL eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
  - d) die Leistung der Zahlungen an das EVU in mehr als zwei Fällen nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mehr als zehn Tagen gegenüber den Vorgaben erfolgt, ohne dass dies durch besondere, vom VDL gegenüber dem EVU schriftlich darzulegende und nachvollziehbare Gründe gerechtfertigt ist,

- e) die Summe der anfallenden Vergütungsminderungen gemäß **§ 19** für einen Zeitraum von mehr als sechs aufeinanderfolgenden Monaten rechnerisch jeweils mehr als 5 % der dem VDL für diesen Zeitraum zustehenden Vergütung ausmacht,
  - f) der VDL nachgewiesenermaßen in mehr als zwei Fällen vertrauliche Daten des EVU an Dritte weitergegeben hat,
  - g) der VDL die Regelungen zur Datensicherheit (**Anforderung 276 LB**) nicht einhält
  - h) der VDL dauerhaft trotz schriftlicher Abmahnung durch das EVU wiederholt gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt und der VDL den Verstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Voraussetzung ist zudem, dass eine Fortsetzung des Vertrages nach Abwägung der beiderseitigen Interessen für das EVU nicht zumutbar wäre.
- (6) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags liegt für den VDL vor, wenn
- a) ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem EVU eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
  - b) der Verkehrsvertrag, auf deren Grundlage das EVU die Betriebsleistungen im Vergabebereich für den AT erbringt, von Seiten des AT wirksam gekündigt wird oder aus sonstigen Gründen beendet wird.
- (7) Diejenige Partei, die die außerordentliche Kündigung zu vertreten hat, ist der jeweils anderen Partei zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der dieser aus der Kündigung entsteht.
- (8) Bei Vertragsbeendigung obliegen dem VDL die Pflichten nach **Kap. 8 LB (Anlage 1)**.

## **§ 25 Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

- (1) Das EVU und der VDL wahren, jeder für sich, die gegenseitigen Geschäftsgeheimnisse sowie die Geschäftsgeheimnisse des AT, wenn nicht in diesem Vertrag etwas anderes

bestimmt ist. Sie werden ihnen anvertraute oder bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich behandeln und nicht an Dritte weitergeben. Die Parteien werden insbesondere ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung überlassene Daten ausschließlich für die Erfüllung ihrer Vertragspflichten verwenden. Eine Weitergabe an Nachunternehmer, soweit für deren Leistungserbringung notwendig, ist davon ausgenommen.

- (2) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch über Beendigung des Vertrages hinaus. Alle Mitarbeiter des VDL und Nachunternehmer, samt deren Mitarbeiter, werden entsprechend zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (3) Die Weitergabe von vertragsrelevanten Informationen an den AT gilt nicht als unbefugte Weitergabe vertraulicher Informationen im Sinne dieser Regelung.

## **§ 26 Nachunternehmer**

Der VDL darf zu seiner Leistungserbringung Nachunternehmer nach den Vorgaben des § 9 RV einsetzen.

## **§ 27 Datenschutz**

- (1) Der VDL ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach den jeweils aktuellen Bestimmungen der EU-DSGVO und des BDSG bzw. etwaiger Nachfolgeregelungen während der gesamten Vertragslaufzeit einzuhalten. Bei der Nutzung personenbezogener Daten ist die Vertraulichkeit und die besonderen technischen/organisatorischen Maßnahmen nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der VDL sowie alle für ihn tätigen Personen unterliegen hinsichtlich der personenbezogenen Daten der Verschwiegenheit. Der VDL hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung der datenschutzrelevanten Arbeiten nur Beschäftigte eingesetzt werden, die unbefristet zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten schriftlich verpflichtet sind. Falls erforderlich, werden die Parteien eine Auftragsdatenvereinbarung nach dem Muster der **Anlage 10** schließen, die auch für die Nachunternehmer nach **§ 26** gilt. Ein Joint Controllershhip ist ausgeschlossen.

- (2) Der VDL sorgt dafür, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung beauftragt werden, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten.

## **§ 28 Geschäftsgrundlagen und Loyalitätsklausel**

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieses Vertriebsdienstleistungsvertrages nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen, wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für diesen Vertriebsdienstleistungsvertrag wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden können. Die Parteien streben daher im Rahmen einer vertrauensvollen und kooperativen Zusammenarbeit an, alle auftretenden Fragen und Probleme gemeinsam zu erörtern und wenn möglich einvernehmlich auszuräumen. Sie sichern sich ferner gegenseitig zu, die in diesem Vertriebsdienstleistungsvertrag getroffenen Regelungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretende Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretende Umstände nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (2) Sollten die Parteien nach Abschluss dieses Vertriebsdienstleistungsvertrages feststellen, dass sich eine andere, als die getroffenen Regelungsgestaltung für beide Seiten als wirtschaftlich vorteilhaft erweist, werden sie diese einvernehmlich unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben umsetzen.

## **§ 29 Rechtsnachfolge**

- (1) Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger ist nur nach einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der verbleibenden Partei zulässig.
- (2) Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht die sichere Gewähr für die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung bietet oder wenn ein anderer wichtiger Grund die Erteilung der Zustimmung als unzumutbar erscheinen lässt.

- (3) Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Rechte und Pflichten auf ein Unternehmen übertragen werden, das mit einem der Parteien im Sinne der §§ 15 ff AktG verbunden ist.

### **§ 30 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertriebsdienstleistungsvertrag bedürfen der Schriftform in Form einer von beiden Vertragspartnern unterzeichneten privatschriftlichen Änderungsurkunde, soweit nicht Beurkundung erforderlich ist. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
- (2) Sollten sich die tatsächlichen Voraussetzungen, auf denen dieser Vertriebsdienstleistungsvertrag basiert, in wesentlicher Hinsicht ändern, sind die Parteien verpflichtet, den Vertriebsdienstleistungsvertrag unverzüglich anzupassen und sicherzustellen, dass die Durchführung auch im Hinblick auf die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse weiter sichergestellt ist. Ergeben sich daraus erhebliche Verschiebungen für die Wirtschaftlichkeit des Vertriebsdienstleistungsvertrages, erfolgt die Anpassung unter entsprechender Anpassung der wirtschaftlichen Bestimmungen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertriebsdienstleistungsvertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Parteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertriebsdienstleistungsvertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (4) Jede Partei erhält ein Exemplar des Vertriebsdienstleistungsvertrages.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertriebsdienstleistungsvertrag ist .... Es gilt das deutsche materielle Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.



..., den .....

..., den .....

---

(EVU)

---

(EVU)

..., den .....

---

(VDL)

ENTWURF

## ANLAGENSPIEGEL

- Anlage 1:** Leistungsbeschreibung
- Anlage 2:** Letztverbindliches Angebot des VDL
- Anlage 3:** Nutzungsvereinbarung
- Anlage 4:** Projektzeitenplan
- Anlage 5:** Übergangsvereinbarung Abo-Vertrieb
- Anlage 6:** Festlegung der Zuschreibungen der Einnahmen an das EVU  
(VDL-Schlüsseltabelle)
- Anlage 7:** Berechnung Zusatzvergütung
- Anlage 8:** Bürgschaftserklärung
- Anlage 9:** Minderungen und Vertragsstrafen
- Anlage 10:** Vereinbarung personenbezogener Daten